

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Severin's Öschberghof GmbH zum Nutzungsrecht für die Golfanlage

Präambel

Die Severin's Öschberghof GmbH (im Folgenden „Gesellschaft“) unterhält an der angegebenen Adresse eine 45-Loch-Golfanlage mit Übungsanlagen, Golfakademie, Gastronomie, Golfshop und Betriebshof.

Für die Nutzung der Golfanlage ist in jedem Fall der Abschluss eines Vertrages über eine Spielberechtigung (im Folgenden „Nutzungsrecht“) erforderlich. Für die Erteilung sowie den Inhalt des Nutzungsrechts gelten gegenüber unseren Kunden (im Folgenden „Nutzer“) für Verträge, die ab dem 01.07.2026 abgeschlossen werden, nachfolgende Bestimmungen.

§ 1 Antragstellung / Erteilung des Nutzungsrechts

Der Nutzer hat zunächst die Möglichkeit, mit Hilfe des von der Gesellschaft gestellten Antragsformulars einen Antrag auf ein Nutzungsrecht zu stellen. Durch das Einreichen des vollständig ausgefüllten Antragsformulars gibt der Nutzer einen verbindlichen Antrag auf Abschluss eines Vertrags über das Nutzungsrecht mit den jeweils gewählten Inhalten ab, der stets der Annahme durch die Gesellschaft bedarf.

Der Nutzer verpflichtet sich, die Gesellschaft unverzüglich von einer etwaigen Änderung seiner Stammdaten (Adresse, Telefonnummer etc.) schriftlich (E-Mail, Fax oder postalisch) zu informieren.

Die Erteilung des Nutzungsrechts wird wirksam, sobald die Gesellschaft den Antrag auf Erwerb des Nutzungsrechts durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Nutzer angenommen hat. Als schriftliche Erklärung kann auch die Rechnung gelten. Es besteht seitens der Gesellschaft keine grundsätzliche Verpflichtung, einem Antrag stattzugeben. Das erworbene Nutzungsrecht ist ein persönliches Recht, welches nur dem Antragssteller berechtigt, sämtliche Einrichtungen nach Maßgabe der jeweiligen Platz- und Hausordnung zu nutzen und erlischt ersatzlos mit der Kündigung oder dem Tod. Das Nutzungsrecht kann erst nach vollständiger Bezahlung der zu begleichenden Gebühren und sämtlicher Beiträge wahrgenommen werden.

§ 2 Inhalte des Nutzungsrechts/ Haus-, Platz- und Spielordnung

Das Nutzungsrecht beinhaltet ein Spielrecht auf den Übungsanlagen und dem Golfareal der Gesellschaft ab der Nutzungsfreigabe der jeweiligen Einrichtung/Anlage entsprechend des im Antragsformular gewählten Nutzungsrechtes. Sonstige Leistungen wie z. B. Trainerstunden, Turnierstartgelder und Garderobenschränke sind nicht Gegenstand des Vertrages, können aber gegen Entgelt - soweit diese verfügbar sind - in Anspruch genommen werden. Die Gesellschaft hat das Recht, einzelne Bauabschnitte für eine Übungsphase nur provisorisch zu errichten und die Golfanlage während der Laufzeit dieses Vertrages nach ihrem Ermessen zu gestalten, zu ändern, zu erweitern, um- und auszubauen.

Die Nutzung der Golfanlagen hat gemäß den gültigen Spiel-, Wettspiel-, Platz- und Hausordnungen sowie den Regeln des DGV zu erfolgen. Der Nutzer hat keinen Anspruch auf ausschließliche Nutzung der Anlagen, diese erfolgt innerhalb der verfügbaren Kapazitäten sowie der von der Gesellschaft

nichtbeeinflussbaren äußeren Einflüsse. Eine temporäre Einschränkung des Nutzungsrechts kann sich ergeben durch Turniere, soweit der Nutzer nicht teilnimmt, sowie durch Pflegemaßnahmen, wetter- oder reparaturbedingte Platzsperrungen oder auch weitere Nutzer der Golfanlage.

Soweit der Nutzer von seinem Nutzungsrecht nur eingeschränkt oder keinen Gebrauch macht, ist er nicht berechtigt, die vertraglich vereinbarten Zahlungen zu mindern oder ein Zurückhaltungsrecht geltend zu machen. Dies gilt auch dann, wenn die Nutzung der Anlage in Fällen höherer Gewalt, während eines Wettspiels oder aus sonstigen Gründen nicht oder nur teilweise möglich ist.

Der Nutzer ist verpflichtet, sich vor der Nutzung der Golfanlage über die jeweils gültigen bestehenden Haus-, Platz- und Spielordnungsbestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Änderungen der Haus-, Platz- und Spielordnung werden schriftlich oder elektronisch übermittelt oder durch Aushang im Clubhaus bekannt gemacht. Sie gelten ab dem Zeitpunkt des Aushangs an als verbindlich und vereinbart.

§ 3 Laufzeit des Nutzungsrechts

Die Laufzeit des Nutzungsrechts beginnt mit der Annahme des Antrags auf Erwerb eines Nutzungsrechts durch die Gesellschaft. Das Nutzungsrecht wird bis zum Ende des Kalenderjahres der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit gewährt. Die Laufzeit verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, sofern nicht einer der Vertragspartner bis spätestens 30.10. des letzten Jahres der vereinbarten Vertragslaufzeit zum Jahresende schriftlich kündigt. Zur Einhaltung der Frist kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens an. Der Nutzer bleibt bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Zahlung der vereinbarten Beiträge verpflichtet.

§ 4 Konditionen/ Nutzungsentgelt

Die Gesellschaft erhebt für ihre Leistungen ein Nutzungsentgelt. Die Höhe des Nutzungsentgelts ergibt sich aus dem jeweils gültigen Antragsformular auf Erteilung des Nutzungsrechts in Verbindung mit der jeweils gültigen Gebührenordnung / Preisliste.

Der Nutzer ist zur Zahlung des individuell gewählten und vereinbarten Entgelts entsprechend dem gewählten Nutzungsumfang verpflichtet.

Die Zahlung des Nutzungsentgelts kann grundsätzlich als Gesamtbetrag oder in Monatsraten vereinbart werden.

Einzelne Sondertarife bzw. Zusatzleistungen können nicht monatlich bezahlt werden, näheres regelt das jeweilige Antragsformular.

Bei einem unterjährigen Eintritt im laufenden Kalenderjahr wird bei jährlicher Zahlung die volle Nutzungsgebühr erhoben, bei monatlicher Zahlung die vor dem Eintrittsdatum kumulierten Monatsraten von Januar bis einschließlich des Eintrittsmonats zusammen mit der ersten Monatsrate in Rechnung gestellt.

Das Nutzungsentgelt wird mit Vertragsabschluss sofort fällig. Sofern der Nutzungsvertrag im laufenden Kalenderjahr abgeschlossen wird, ist der Jahresbeitrag entsprechend des Nutzungsvertrags bei Unterzeichnung fällig. Monatsbeiträge sind jeweils zum 05. eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Der

Nutzer verpflichtet sich, der Gesellschaft ein SEPA-Lastschriftmandat zur Einziehung der entsprechenden fälligen Beträge zu erteilen.

Der Nutzer wird die Gesellschaft unverzüglich von einer etwaigen Änderung seiner Bankverbindung informieren.

Bei Nichteinlösung einer Lastschrift bei monatlicher Zahlung (Rücklastschrift) bleibt der Gesellschaft das Recht vorbehalten, den gesamten restlichen Jahresbetrag mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen.

Bei Nichteinlösung einer Lastschrift (Rücklastschrift) hat der Nutzer die der Gesellschaft in Rechnung gestellten Gebühren sowie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 10,00 zu erstatten.

Die Gebühren sind zur sofortigen Zahlung fällig.

Befindet sich der Nutzer im Zahlungsrückstand, so ist die Gesellschaft berechtigt, Zinsen in gesetzlicher Höhe ab Eintritt des Verzugs zu fordern. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 5 Ruhen des Nutzungsrechts

Der Nutzer hat die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen das Nutzungsrecht ein volles Jahr oder ein halbes Jahr (Januar - Juli oder August - Dezember) ruhen zu lassen. Die vereinbarte Laufzeit wird dadurch nicht verändert. Eine Schwangerschaft, die vorübergehende Verlegung des Wohnsitzes (über 250 km Entfernung) oder Krankheit kann ein Ruhen begründen. In allen Fällen ist vom Nutzer mit dem Antrag auf Ruhen einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Das Ruhen der Nutzungsberechtigung wird nach Vorliegen des Antrages mit Nachweis nach Anerkennung durch die Gesellschaft wirksam. In der Ruhezeit erhebt die Gesellschaft keine Spielrechtsgebühren, eine Verwaltungsgebühr nach aktuellem Gebührensatz ist zu entrichten. Sonstige Gebühren sind weiterhin zu zahlen. Die DGV-Karte ist für den Zeitraum des Ruhens bei der Gesellschaft abzugeben.

§ 6 Übertragbarkeit/ Versicherung

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gelten nur für den Nutzer persönlich.

Mit schriftlicher vorheriger Zustimmung der Gesellschaft kann ein Firmenspielrecht auf Dritte übertragen werden.

Dem Nutzer wird empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen oder sich eine solche aufrechtzuerhalten, die alle mit dem Golfsport verbundenen Risiken abdeckt.

§ 7 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt beiden Vertragsparteien vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt in jedem Fall bei gravierenden Verstößen gegen die wechselseitigen Verpflichtungen der Vertragsparteien vor.

Ein außerordentlicher Kündigungsgrund für die Gesellschaft liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Der Nutzer oder seine etwaigen Mitberechtigten verstößt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder gegen die Club-, Spiel-, Platz- und Hausordnung.
- Der Nutzer befindet sich mit der Zahlung des Nutzungsentgelts in Höhe von mindestens 2 Monatsbeiträgen in Verzug, ihm ein vorläufiges Nutzungsverbot erteilt wurde und er trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von 14 Tagen nach Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- Die Aufrechterhaltung des Golfspielbetriebes der Gesellschaft unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zumutbar ist oder aus Gründen, die nicht in der Verantwortung der Gesellschaft liegen, dauernd unmöglich wird.

Eine Rückerstattung geleisteter Zahlungen durch die Gesellschaft ist ausgeschlossen.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Nutzer aus wichtigem Grund kündigt und diese Kündigung von der Gesellschaft oder dessen Beauftragten auf Grund vorsätzlich oder grob fahrlässigen Verhaltens zu vertreten ist.

§ 8 Haftung

Die Benutzung der Golfanlage erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Ansprüche des Nutzers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Nutzers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gesellschaft, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 9 Datenschutzerklärung

Der Nutzer erklärt sich damit einverstanden, dass die von Ihm erhobenen personenbezogenen Daten gespeichert, dem DGV übermittelt und von der Gesellschaft verarbeitet werden dürfen.

Mit dem Antrag willigt der Antragsteller ein, dass die Gesellschaft sein Name, sein Bild und seine Wettspielergebnisse druckt bzw. digital verbreitet, vervielfältigt, verwertet und öffentlich zu Werbe- oder Geschäftszwecken zur Schau stellt und mit anderen Materialien zusammen in Text, Daten, Bildern, Fotografien und Illustrationen verbindet.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der persönlichen Daten des Nutzers erfolgen auf freiwilliger Basis. Der Nutzer kann sein Einverständnis jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der Gesellschaft, Golfplatz 1, 78166 Donaueschingen, widerrufen. Näheres regelt die Datenschutzerklärung der Gesellschaft (<https://www.oeschberghof.com/datenschutz>).

§ 10 Änderungsvorbehalt

Die Gesellschaft behält es sich ausdrücklich vor, die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Die Gesellschaft verpflichtet sich, dem Spielberechtigten die jeweils geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Nutzungsrecht der Golfanlage unverzüglich bekannt zu geben. Der Spielberechtigte kann binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Übersendungsschreibens, mit dem die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Nutzungsrecht der Golfanlage bekannt gegeben werden, diesen widersprechen. Widerspricht der Spielberechtigte nicht fristgerecht, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Nutzungsrecht der Golfanlage als angenommen. Sollte eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Nutzungsrecht der Golfanlage nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Die vorherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Nutzungsrecht der Golfanlage werden mit jeder Neufassung ungültig.

§ 11 Schlussbestimmungen

Für den Fall, dass die Gesellschaft ihre Rechte an der Golfanlage auf einen Dritten überträgt und dieser vorbehaltlos in sämtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft aus diesem Vertrag eintritt, stimmt der Nutzer bereits jetzt der Übertragung dieses Vertrages auf einen Dritten zu.

Auf Verträge zwischen der Gesellschaft und dem Nutzer findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Anwendung.

Sofern es sich beim Nutzer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich- rechtliches Sondervermögen handelt oder für den Fall, dass der Nutzer die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Nutzer und der Gesellschaft der Sitz der Gesellschaft.

Severin's Öschberghof GmbH

Golfplatz 1, 78166 Donaueschingen

Telefon: +49 771 84-0

Telefax: +49 771 84-600

E-Mail: info@severins-oeschberghof.com